

ALLGEMEINE SICHERHEITSINFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER(INNEN) AUF BAUSTELLEN

Alle ArbeitnehmerInnen haben lt. § 15 ASchG (siehe Seite 4) und § 156 BauV die Verpflichtung, die gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, die Arbeitsmittel ordnungsgemäß und im Sinne der Unterweisung zu benutzen sowie ein sicherheitsbewusstes Verhalten an den Tag zu legen. **Arbeitnehmer haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung für sich selbst oder für andere soweit als möglich vermieden wird.**

ALLGEMEINE INFORMATION UND UNTERWEISUNG (gem. § 12+§ 14 ASchG)

1. Verantwortung und Haftung

Jeder Arbeitnehmer hat im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben die daraus resultierenden Pflichten und Verantwortung zu übernehmen und haftet dafür, wenn er anderen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einen Schaden zufügt.

2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) = wird vom AG zur Verfügung gestellt

Kopfschutz:

Verwendung, wenn die Gefahr einer Verletzung durch Anstoßen sowie durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände zu erwarten ist.

Insbesondere ist im Bereich von Kränen und Hebezeugen, bei Abbrucharbeiten, bei Sprengarbeiten sowie im Kanalbau immer ein Kopfschutz zu verwenden.

Thermoplasthelme müssen spätestens 4 Jahre ab Herstellung (Datumseindruck im Helm) abgelegt werden.

Gehörschutz:

Ab 85 dB(A) muß ein geeigneter Gehörschutz verwendet werden (Watte, Stöpsel, Kapsel, etc.)

Gilt für ALLE Arbeitnehmer, die sich im Einflußbereich der Lärmquelle aufhalten!

Augenschutz:

Augen (und Gesicht) sind vor Gefährdungen zu schützen (insb. Beim Flexen!). Geeignete Schutzbrillen verwenden (Korb- oder Gestellbrillen).

Bei Augenverätzungen (zB durch Mörtelspritzer, Säuren, Laugen, etc.) sofort ausreichende Augenspülung durchführen, ggf. Arzt aufsuchen.

Bei Fremdkörper im Auge nicht reiben, Auge verbinden und sofort Arzt aufsuchen.

Atemschutz:

Atemschutz ist immer dann erforderlich, wenn schädliche Gase, Dämpfe, Schwebstoffe (Staub) etc. vorhanden sind oder wenn Sauerstoffmangel gegeben ist. Es ist ein geeignetes Atemschutzgerät wie z.B. Filter- oder Isoliergerät, Filtermasken, etc. zu verwenden, beachte den richtigen Filtereinsatz.

Schutz des Körpers und der Arme:

Bei Gefahr von Verletzungen oder Hautschädigungen für den Körper oder für die Arme ist eine entsprechende Schutzkleidung aus geeignetem Material zu verwenden, wie z.B. Schutzhandschuhe, Schutzanzüge (z.B. schwer entflammbar), Schutzschürzen, Wetterschutzbekleidung, Warnbekleidung (Straßenverkehr), etc.

Fußschutz:

Bei Gefahr von Fußverletzungen durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände oder Materialien, durch Treten auf spitze oder scharfe Gegenstände, durch Arbeiten mit oder auf heißen oder sehr kalten Massen müssen geeignete Sicherheits- und Schutzschuhe getragen werden. Bei Eindringen von Nässe sind Sicherheits- und Schutzstiefel zu verwenden (z.B. Betonierarbeiten, Wassereinbruch in Gräben, etc.)

3. Absturzsicherungen:

Wenn bei Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen durch technische Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht wird, sind Sicherheitsgeschirr oder Sicherheitsgürtel einschl. der dazugehörigen Ausrüstungen, wie Sicherheitsseile (Fangseile), Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkürzer, Höhensicherungsgeräte, etc. zu verwenden.

Bei Arbeiten an, über oder in Gewässern ist bei Ertrinkungsgefahr eine geeignete Schwimmweste zu verwenden, ggf. Rettungsboot vorhalten.

Vorhandene Absturzsicherungen (z.B. Abschränkungen, Wehren, Kennzeichnungen, etc.) dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden. Ist dies im Zuge einer Arbeitsleistung erforderlich (die erhöhte Unfallgefahr bedingt Ersatzmaßnahmen!), so ist die dafür zuständige Aufsichtsperson zu verständigen und die Sicherheitsmaßnahme nach Durchführung der Arbeiten wiederum ordnungsgemäß anzubringen.

4. Grabensicherungen:

Beim Betreten von ungesicherten Gräben, Gruben oder Künetten besteht Lebensgefahr! Ab 1,25 m Tiefe sind Sicherungsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben, Anweisungen der Aufsichtsperson beachten! Verbau muß vollflächig sein, mind. 5 cm Überstand, Grabenrand freihalten.

Nicht über die Sprenger ein- oder aussteigen > Leiter benutzen (1m Überstand).

Bei nicht standfestem Bodenmaterial kann ein Verbau auch schon bei geringerer Tiefe notwendig sein (baustellenspezifische Unterweisung!).

5. Leitern:

Nur geprüfte Leitern verwenden, nur so viel Werkzeug und Material mitführen, daß ein sicheres Anhalten mit zumindest einer Hand möglich ist.

Anlegeleitern max. 8,00 m Länge, 1,00 m Überstand über die oberste Austrittsstelle, Anstellwinkel ca. 70 °, Wegrutschen und Umfallen der Leiter verhindern (Sicherung der Leiterfüße, des Anlegepunktes, etc.)

Stehleitern mit Spreizsicherung, Leiter nur bis zur drittletzten Sprosse betreten, allgemein nicht als Anlegeleiter verwenden.

6. Gerüste:

Gerüste müssen vor Verwendung von der zuständigen Aufsichtsperson abgenommen werden. Die Gerüstlagen müssen ausreichend breit (ein Pfosten genügt nicht!) und tragfähig sein. Das Verhalten am Gerüst ist auf die durchzuführenden Arbeiten und die Tragfähigkeit abzustimmen. Bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen ist Helmtragepflicht!

Ausziehbare Böcke sind nur in Metallausführung zulässig, unverlierbarer Steckbolzen, Gerüstbelag max. 2,80 über der Aufstandsfläche, Bockabstand max. 2,00 m.

7. Gefahren durch elektrischen Strom:

Kein Risiko beim Umgang mit elektrischen Strom!

Elektrische Anlagen und Einrichtungen dürfen nur von befugten und beauftragten Personen errichtet und repariert werden.

Beschädigte Leitungen und Geräte sofort außer Betrieb setzen, nie selbst eigenmächtig reparieren.

Stromunfälle: Niederspannung (bis 1.000 V) : zur eigenen Sicherheit auf keinen Fall den Verunglückten mit bloßen Händen berühren, solange er unter Spannung steht, Stromkreis unterbrechen oder den Verletzten mit nichtleitenden Gegenständen aus dem Stromkreis wegziehen.

Bei Hochspannung (über 1.000 V) 4m Schutzabstand halten solange der Strom nicht abgeschaltet ist. Rettung des Verunfallten nur durch das Fachpersonal des Versorgerunternehmens (EVU).

8. Gefährliche Arbeitsstoffe:

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe (siehe Kennzeichnung / Symbole am Gebinde, R-Sätze, S-Sätze) unaufgefordert über die erforderlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung, zu informieren und ggf. Die erforderlichen Mittel beim Vorgesetzten einzufordern.

9. Gerätebedienung / Ladetätigkeit:

Geräte und Maschinen dürfen nur für den dafür vorgesehenen und zugelassenen Einsatz verwendet werden! Zum Lenken und Führen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen (z.B. Bagger, Radlader, Motorkarren, etc.) ist neben der entsprechenden Ausbildung / Unterweisung auch die innerbetriebliche Fahrerlaubnis des Arbeitgebers erforderlich.

Das Führen von Staplern und Kranen darf nur von dafür nachweislich ausgebildeten Arbeitnehmern (Zeugnis) und nach Erteilung einer innerbetrieblichen Fahrbewilligung gemäß den jeweiligen Herstellerrichtlinien erfolgen.

Das Mitfahren auf jeglichen Hebemitteln und auf motorisch angetriebenen Fahrzeugen ist nur auf dafür geprüften und zugelassenen Arbeitsmitteln im Einverständnis mit dem Geräteführer gestattet.

Vor Inbetriebnahme ist vom Geräteführer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen.

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist das Arbeitsmittel gesichert außer Betrieb zu setzen und gegen eine unbeabsichtigte oder unbefugte Inbetriebnahme zu sichern (z.B. Zündschlüssel abziehen, etc.) Bei längeren Arbeitspausen oder bei Arbeitsende ist das Arbeitsmittel ordnungsgemäß abzustellen und gegen eine unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.

Ladetätigkeit: Der Aufenthalt unter schwebender Last ist verboten! Anordnungen der Aufsichtsperson und des Geräteführers beachten (insbesondere für Anschlagmittel, Einweisung, etc.)

Der Aufenthalt im Schwenk- und Gefahrenbereich von Kränen, Ladekränen, Baggern und sonstigen Hebezeugen ist nur eigens dafür unterwiesenen Arbeitnehmern im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt.

10. Entsorgung:

Jeder Arbeitnehmer ist angehalten, Abfälle und Reststoffe sachgemäß zu beseitigen, die dafür bereitgestellten Container udgl. Ordnungsgemäß zu benutzen und insb. Gefährliche Arbeitsstoffe nicht mit den anderen Baurestmassen zu vermischen (Rückgabe an die dafür bezeichneten Stellen!)

11. Erste – Hilfe und Brandschutz:

Erste - Hilfe Einrichtungen (Verbandskästen, Tragbahre, Notruftelefon, etc.) und Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöcher, Wandhydranten, Feuermelder, Löschdecke, gekennzeichnete Feuerwehzufahrten, etc. sind frei zugänglich zu halten.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm zumutbare Hilfeleistung zu erbringen (ABGB).

12. Firmenspezifische Anweisungen:

Diese sind im gebotenen Umfang zur Abwicklung eines geordneten Betriebsablaufes einzuhalten. Den Anweisungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten, insbesondere der Aufforderung zur Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen und zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.

Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen werden vom zuständigen Vorgesetzten (Vorarbeiter, Polier, Bauleiter, etc.) durchgeführt bzw. können Informationen dazu von diesem eingefordert werden.

Gesundheitliche Einschränkungen, die eine bestimmte Tätigkeit nicht zulassen, wie z.B. Höhenangst, Angst vor engen Räumen (Stollen), Kreislaufkrankungen, etc. sind bei Eintritt dem Arbeitgeber bzw. bei Auftreten der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

Gesetzestext § 15a ArbZG „Pflichten der Arbeitnehmer“

- 1 Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.
- 2 Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.
- 3 Arbeitnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürliche Veränderungen oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs- und Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.
- 4 Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.
- 5 Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.
- 6 Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.
- 7 Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und daß die Arbeitgeber gewährleisten, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.
- 8 Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Auszug aus der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

§ 154 / Unterweisung

- (1) Arbeitnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle in der sicheren Durchführung der Arbeiten unterwiesen werden. Die Unterweisung hat sich auch auf die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu erstrecken, soweit dies auf Grund des Ausbildungsstandes der Arbeitnehmer im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer geboten ist.

§ 156 / Besondere Pflichten und Verhalten der Arbeitnehmer

- (1) Jeder Arbeitnehmer hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer durch das 1., 2. und 3. Hauptstück dieser Verordnung gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend diesen Anordnungen zu verhalten und die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen.